

# RS Vwgh 1994/12/14 94/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Der (auf einer - was die Zuständigkeit betrifft - geänderten Rechtsauffassung beruhende) spätere "Abtretungsantrag" des Bf bezieht sich - auch nach den Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde auf seinen Devolutionsantrag und kann daher nicht als dessen Zurückziehung gedeutet werden. Dieser Antrag hat daher der bel Beh nicht die Zuständigkeit genommen, für ihren Zuständigkeitsbereich über die Unzulässigkeit des Antrages abzusprechen.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120248.X05

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)